



- 6. *Verordnung der Landesregierung vom 23. Jänner 2001 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds*
- 7. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Jänner 2001, mit der die Verordnung betreffend die Verlängerung der Bewilligungsdauer für bestehende Kleinabwasserreinigungsanlagen aufgehoben wird*
- 8. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2001 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Nebengebühreuzulagen*

6. *Verordnung der Landesregierung vom 23. Jänner 2001 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds*

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBL. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

§ 1

Personen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, haben für jedes nach-

stehend angeführte, in ihrem Eigentum befindliche Tier im Jahr 2001 folgende Beiträge zu leisten:

- 1. für über ein Jahr alte Einhufer und über drei Monate alte Rinder S 20,--
- 2. für Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie über sechs Monate alte Schafe und Ziegen S 5,--

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

7. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Jänner 2001, mit der die Verordnung betreffend die Verlängerung der Bewilligungsdauer für bestehende Kleinabwasserreinigungsanlagen aufgehoben wird*

Aufgrund des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2000, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung betreffend die Verlängerung der

Bewilligungsdauer für bestehende Kleinabwasserreinigungsanlagen, LGBL. Nr. 135/1998, wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

8. Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2001 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Nebengebühreuzulagen

Aufgrund des § 2 lit. d Z. 1 sublit. dd des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBL. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 30/2000, wird verordnet:

§ 1

Der Anpassungsfaktor nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. dd des Landesbeamtengesetzes 1998 wird für das Kalenderjahr 2001 mit 1,008 festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 00Z020022K**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck